

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-21

Ausgabe: 24.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eging a.See für das Jahr 2019
2. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Passau
3. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Passau
4. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Kreismusikschule im Landkreis Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eging a.See, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **707.700,-- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **75.000,-- €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **161.537,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 67 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.411,-- € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **117.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ort, Datum

Eging a.See, 12.07.2019

gez.

W. Bauer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Eging a.See, Prof.-Reiter-Str. 2, Zimmer-Nr. 9, innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ort, Datum

Eging a.See, 12.07.2019

Schulverband Mittelschule Eging a.See

gez.

W. Bauer

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Einwohnerzahlen
am 31. Dezember 2018**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 10.07.2019, Az.: Sg 41, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2018 übermittelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 302), ist die Einwohnerzahl am 31.12.2018 auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth, Telefon 0911 98208-0, zu richten.

Bayerisches Landesamt für Statistik

Bevölkerungsstand am 31.12.2018

Kreis Passau	Niederbayern
Gemeinde	Einwohner
09 275 111 Aicha vorm Wald	2 401
09 275 112 Aidenbach, M	2 948
09 275 114 Aldersbach	4 273
09 275 116 Bad Füssing	7 572
09 275 117 Beutelsbach	1 180
09 275 118 Breitenberg	2 047
09 275 119 Büchlberg	4 172
09 275 120 Eging a.See, M	4 278
09 275 121 Fürstenstein	3 363
09 275 122 Fürstenzell, M	8 157
09 275 124 Bad Griesbach i.Rottal, S	9 055
09 275 125 Haarbach	2 523
09 275 126 Hauzenberg, S	11 649
09 275 127 Hofkirchen, M	3 691
09 275 128 Hutthurm, M	6 138
09 275 130 Kirchham	2 355
09 275 131 Kößlarn, M	1 922
09 275 132 Malching	1 289
09 275 133 Neuburg a.Inn	4 344
09 275 134 Neuhaus a.Inn	3 428
09 275 135 Neukirchen vorm Wald	2 857
09 275 137 Obernzell, M	3 787
09 275 138 Ortenburg, M	7 405
09 275 141 Pocking, S	15 967
09 275 143 Rotthalmünster, M	4 974
09 275 144 Ruderting	3 170
09 275 145 Ruhstorf a.d.Rott, M	7 066
09 275 146 Salzweg	6 897

09 275 148	Sonnen	1 427
09 275 149	Tettenweis	1 751
09 275 150	Thyrnau	4 285
09 275 151	Tiefenbach	6 772
09 275 152	Tittling, M	4 238
09 275 153	Untergriesbach, M	6 085
09 275 154	Vilshofen an der Donau,S	16 703
09 275 156	Wegscheid, M	5 501
09 275 159	Windorf, M	4 871
09 275 160	Witzmannsberg	1 502
09 275 000	Kreissumme	192 043

Passau, 17.07.2019
Landratsamt Passau
Sg. 31 -Kommunale Angelegenheiten-
gez.

Reitberger
Reg.-Inspektorin

Landratsamt Passau

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31. März 2019

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 18.07.2019, Az.: Sg 41, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.03.2019 übermittelt.

Gemäß Art. 55 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) vom 7. November 2006 (GVBI S. 834), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 46 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98), ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor dem Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 veröffentlicht wird, als maßgebende Einwohnerzahl je kreisangehöriger Gemeinde und für den Landkreis gesamt zugrunde zu legen.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth, Telefon 0911 98208-0, zu richten.

Bayerisches Landesamt für Statistik

Bevölkerungsstand am 31.03.2019

Kreis Passau	Niederbayern	
Gemeinde		Einwohner
09 275 111	Aicha vorm Wald	2 397
09 275 112	Aidenbach, M	2 946
09 275 114	Aldersbach	4 301
09 275 116	Bad Füssing	7 588
09 275 117	Beutelsbach	1 184
09 275 118	Breitenberg	2 043
09 275 119	Bühlberg	4 166

09 275 120	Eging a.See, M	4 272
09 275 121	Fürstenstein	3 408
09 275 122	Fürstenzell, M	8 127
09 275 124	Bad Griesbach i.Rottal, S	8 988
09 275 125	Haarbach	2 516
09 275 126	Hauzenberg, S	11 629
09 275 127	Hofkirchen, M	3 683
09 275 128	Hutthurm, M	6 117
09 275 130	Kirchham	2 371
09 275 131	Kößlarn, M	1 916
09 275 132	Malching	1 278
09 275 133	Neuburg a.Inn	4 361
09 275 134	Neuhaus a.Inn	3 400
09 275 135	Neukirchen vorm Wald	2 872
09 275 137	Obernzell, M	3 790
09 275 138	Ortenburg, M	7 389
09 275 141	Pocking, S	15 988
09 275 143	Rotthalmünster, M	4 995
09 275 144	Ruderting	3 164
09 275 145	Ruhstorf a.d.Rott, M	7 078
09 275 146	Salzweg	6 861
09 275 148	Sonnen	1 430
09 275 149	Tettenweis	1 755
09 275 150	Thyrnau	4 277
09 275 151	Tiefenbach	6 768
09 275 152	Tittling, M	4 236
09 275 153	Untergriesbach, M	6 100
09 275 154	Vilshofen an der Donau,S	16 784
09 275 156	Wegscheid, M	5 498
09 275 159	Windorf, M	4 864
09 275 160	Witzmannsberg	1 501
09 275 000	Kreissumme	192 041

Passau, 19.07.2019
Landratsamt Passau
Sg. 31 -Kommunale Angelegenheiten-
gez.

Reitberger
Reg.-Inspektorin

S a t z u n g v o m 2 2 . J u l i 2 0 1 9

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule im Landkreis Passau (Musikschulgebührensatzung).

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1 Gebührensatzung

Der Landkreis Passau erhebt für die Leistungen der Musikschule im Landkreis Passau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
2. Die Gebühren werden fällig mit der Gebührenrechnung zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
3. Verändert sich während der Unterrichtstrimesters die Teilnehmerzahl beim Gruppen-Unterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichts-trimesters die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Unterrichtsumfang

1. Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien in der Regel zweimal wöchentlich statt und zwar einmal als Ausbildungsunterricht im Hauptfach (Instrumental oder Vokal, Einzel- oder Gruppenunterricht) und einmal als Ergänzungsfachunterricht (Theorie, Ensemblespiel, Orchester, Chorsingen).
2. In den musikalischen Grundfächern wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt.
3. Die Unterrichtsdauer beträgt für die verschiedenen Unterrichtsangebote wöchentlich:
 - a) im Hauptfach
 - im Einzelunterricht wahlweise 22,5 Minuten, 30 Minuten oder 45 Minuten
 - im Gruppenunterricht
 - mit 2 Schülern pro Gruppe 30 oder 45 Minuten
 - mit 3 Schülern und 4 Schülern pro Gruppe 45 Minuten
 - mit 5 und mehr Schülern pro Gruppe 45 Minuten
 - b) in den musikalischen Grundfächern 45 Minuten
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterrichtsdauer im Einvernehmen mit der Schulleitung gegen entsprechend angepasste Gebühren verändert werden.
5. In den Ergänzungsfächern ist die Unterrichtsdauer je nach Art und Gruppenstärke unterschiedlich.

6. In der Förderklasse (siehe § 1 Nr. 4 der Schulordnung) erhalten die Schüler in den beiden Hauptfächern je 45 Minuten Unterricht.

§ 4
Höhe der Gebühren

1. Die jährlichen Unterrichtsgebühren betragen je Schüler

- für die **musikalischen Grundfächer Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung / Singklassen Blockflötenkurs für Anfänger**
216,- €
276,- €
- für den **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht**
 - **Einzelunterricht zu 30 Minuten**
für Erwachsene 900,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 720,- €
 - **Einzelunterricht zu 45 Minuten**
für Erwachsene zu 45 Minuten 1.320,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 1.068,- €
 - **Gruppenunterricht**
 - 2er Gruppe zu 45 Minuten (bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten)**
für Erwachsene 720,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 528,- €
 - 2er Gruppe zu 30 Minuten / 3er zu 45 Minuten**
für Erwachsene 540,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 408,- €
 - 4er Gruppe zu 45 Minuten**
für Erwachsene 480,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 360,- €
 - 5er Gruppe und größer 45 Minuten**
für Erwachsene 420,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 336,- €
- **für ein Ergänzungsfach** (Orchester, Ensemble, Theorie usw.)
für Erwachsene 180,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 120,- €
- **für Chorsingen**
für Erwachsene 96,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt 60,- €
- **für den Klavierunterricht wird zusätzlich zu den Gebühren** für den instrumentalen Hauptfachunterricht ein Zuschlag erhoben in Höhe von jährlich **42,- €**

2. Für Hauptfachsüler der Musikschule ist die Belegung von Ergänzungsfächern (auch Musikalische Früherziehung/Grundausbildung) kostenfrei. Für Ergänzungsfachsüler, die kein Hauptfach belegen, gilt das Ergänzungsfach mit der höchsten Gebühr als Hauptfach.

3. Schüler der Förderklasse zahlen für das komplette Unterrichtsangebot eine Jahresgebühr von **1.068,- €**

-
4. Für Projekte und ergänzende Angebote werden gesonderte Teilnehmerbeiträge erhoben.
 5. Für Schüler, deren Wohnort außerhalb des Landkreisgebietes Passau liegt, wird für instrumentale und vokale Hauptfächer sowie für den Blockflötenkurs für Anfänger zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Zuschlag von 30% erhoben.
 6. Für die Überlassung eines Mietinstrumentes wird im ersten Jahr eine monatliche Gebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben. Sollte ein Instrument bei entsprechender Verfügbarkeit länger angemietet werden, erhöht sich die Gebühr ab dem 13. Monat auf monatlich **15,00 €**.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in drei Raten für die Zeit von September bis Dezember, Januar bis April und Mai bis einschließlich August zu entrichten. Die Gebühr wird für das erste Trimester innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides, für das zweite Trimester bis zum 28. Februar und für das letzte Trimester bis zum 31. Mai fällig.
3. Bei Unterrichtsabbruch während des Schuljahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des dem angebrochenen Jahresdrittel folgenden Trimesters (Vorhaltegebühr).
4. Die Gebühren werden aufgrund einer bei der Anmeldung zu erteilenden Abbuchungsermächtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Passau eingezogen.

§ 6

Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung des Unterrichts

1. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rück-erstattung der Unterrichtsgebühren.
2. Die Gebühren sind auch im Falle vorübergehender Verhinderung der Lehrkräfte zu entrichten. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so erhält in der Reihenfolge des Alters

- das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 20%
- das 3. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 30%
- das 4. und alle weiteren Familienmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 50%.

Diese Ermäßigung findet nur auf Hauptfachbelegungen Anwendung.

§ 8
Sozialermäßigung

Im Falle wirtschaftlicher Härten kann die Höhe der Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Schul- und Kulturausschusses geregelt. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können mit den Unterrichtsgebühren verrechnet werden.

§ 9
Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2016 außer Kraft.

Passau, 22. Juli 2019

gez.

Franz Meyer
Landrat
